



Isny Allgäu

**Benutzungsordnung
für
überdachte Parkhäuser und Parkgaragen
der Stadt Isny im Allgäu
(Satzung)**

Erlass	in Kraft getreten	öff. Bek.	Bestät. RAB
07.05.2018	01.06.2018	23.05.2018	
Neufassung	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät. RAB

	Erlaß	geänd. §§	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					

Rechtsgrundlagen Gemeindeordnung
 §§ 4, 10 und 142



Isny Allgäu

Benutzungsordnung für überdachte Parkhäuser und Parkgaragen der Stadt Isny im Allgäu (Satzung)

Für die Benutzung der überdachten Parkeinrichtungen der Stadt Isny im Allgäu gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ergänzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde vom Gemeinderat gemäß den §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Ba-Wü am 07.05.2018 zur Regelung der Benutzung der Parkgaragen folgende Satzung als

BENUTZUNGSORDNUNG (PARKHAUSORDNUNG)

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist gültig für die nachfolgend genannten öffentlichen, von der Stadt Isny im Allgäu betriebenen überdachten Parkgaragen und Parkhäuser:

1. Parkhaus am Ehrleplatz (ehemals Parkhaus Post);
2. Tiefgarage beim REWE am Schwanenplatz;
3. Parkgarage am Viehmarktplatz;
4. Parkgarage West, Karl-Wilhelm-Heck-Straße, Erdgeschoss;
5. Parkgarage am Marktplatz, öffentlicher Teilbereich.

§ 2

Benutzung und Betrieb der überdachten Parkeinrichtungen

- (1) Die unter § 1 genannten Einrichtungen sind öffentlich bzw. teilweise öffentlich (§ 1 Nr. 5) und stehen für den allgemeinen Verkehr von Kraftfahrzeugen (insbesondere den Parkverkehr) zur entsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Parkhäuser /-garagen sind 24 Stunden/7 Tage geöffnet.
- (3) Für das Verhalten der Benutzer in den Parkhäusern /-garagen sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen einschließlich der Zu- und Abgänge für die Fußgänger sowie der sonstigen Einrichtungen, wie Treppenhäuser, WC usw., gilt neben den Bestimmungen der StVO sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften diese Parkhausordnung.
- (4) Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer zu jeder Zeit die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die in den Parkhäusern /-garagen angebrachten amtlichen Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (5) In den Parkhäusern /-garagen darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- (6) Der Benutzer hat die Gebote und Verbote einschlägiger nachfolgenden Bestimmungen zu befolgen. In den Parkhäusern /-garagen sowie auf den übrigen Verkehrsflächen in deren unmittelbaren Zugangsbereich ist insbesondere untersagt:

- a) das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer;
 - b) die Lagerung bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen, leere Betriebsstoffbehälter von feuergefährlichen Gegenständen sowie gebrauchten Reinigungsmitteln (Putzwolle und dgl.);
 - c) das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen;
 - d) das unnötige Laufenlassen von Motoren;
 - e) das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
- (7) Es ist untersagt, auf den Stellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen oder nachzufüllen.
 - (8) Der Parkhaus/-garagenbenutzer hat sein Fahrzeug ausschließlich innerhalb eines markierten Stellplatzes so abzustellen, dass das ungehinderte Einsteigen und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Stellplatzbenutzers in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz zu verbringen.
 - (9) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
 - (10) Der Aufenthalt im Bereich der Zu- und Anfahrtswege und Rampen sowie innerhalb des Parkhauses /-garage ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung nicht gestattet.
 - (11) Das Konsumieren alkoholischer Getränke oder anderen berauschenden Mittel in den Parkhäusern /-garagen oder deren direkter Zugänge ist untersagt.
 - (12) Es ist untersagt Wurfsendungen, Flyer oder Visitenkarten zu verteilen oder zu plakatieren sowie an oder in der Einrichtung Beschriftungen anzubringen oder zu besprühen.
 - (13) Die Reinigung der Parkhäuser /-garagen erfolgt durch Beauftragte der Stadt. Der Parkhaus/-garagenbenutzer hat von ihm selbst verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung besorgt dies die Stadt auf Kosten des Verursachers.
 - (14) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in dem in dieser Benutzungsordnung (Parkhausordnung) bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers aus dem Parkhaus /der Parkgarage zu entfernen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug verkehrsrechtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich oder amtlich aus dem Verkehr gezogen wird.
 - (15) Mit dem Einfahren in das Parkhaus /die Parkgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellungsplatz zustande, der mit der Ausfahrt endet.
 - (16) Das zu bezahlende Parkentgelt richtet sich nach dem in der Parkgarage /im Parkhaus ausgehängtem Tarif.

§ 3

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftung aus dem Betrieb der Parkhäuser /-garagen sowie als Grundstückseigentümer; auch übernimmt sie keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet somit auch nicht für Diebstähle und insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkhaus/-garagenbenutzer oder durch sonstige dritte Personen, Umwelteinflüsse oder Tiere an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Für nachweislich durch die Stadt selbst oder ihre Beauftragten verschuldete Schäden haftet sie nur im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Parkhaus/-garagenbenutzers. Störungen an den techn. Einrichtungen der Parkhäuser /-garagen berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.
- (2) Der Parkhaus/-garagenbenutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadt als Eigentümerin oder Betreiber der Parkhäuser /-garagen oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anweisungen des Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Diese handeln auf Anordnung und im Namen der Stadt und üben für sie das Hausrecht in den Parkhäusern /-garagen aus.
- (2) Evtl. auftretende Störungen einer zur Parkgarage /den Parkhäusern gehörenden sonstigen Einrichtung sind unverzüglich der Stadt Isny im Allgäu zu melden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Parkhäusern /-garagen
 1. das Schrittttempo überschreitet;
 2. Zigaretten o.ä. raucht oder offenes Feuer verwendet;
 3. Betriebsstoffe, leere Betriebsstoffbehälter oder andere feuergefährliche Gegenstände sowie gebrauchte Reinigungsmitteln (Putzwolle und dgl.) lagert;
 4. Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen einstellt;
 5. unnötig den Motor laufen lässt;
 6. hupt oder sonstige ruhestörende Geräusche verursacht;
 7. auf Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vornimmt;
 8. Fahrzeuge innen oder außen reinigt oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle ablässt oder nachfüllt;
 9. sein Fahrzeug außerhalb der markierten Stellplätze abstellt oder andere parkende Fahrzeuge behindert;
 10. sowie im Bereich der Zu- und Anfahrtswege und Rampen zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung aufhält;
 11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert;
 12. Wurfsendungen, Flyer oder Visitenkarten verteilt oder plakatiert;
 13. an den Außenfassaden Beschriftungen anbringt, sie bemalt, besprüht oder beklebt;
 14. von ihm verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung/Benutzungsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Isny im Allgäu, 08.05.2018

Rainer Magenreuter
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.